

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar
vom 5. Oktober 2009
(Monat Oktober 2009, Arbeits-Nr. 23/24)

Fragen

1. Anhand welcher Rechtsgrundlagen (bitte nach einzelnen Paragraphen aufgelistet) prüft die Bundesregierung, ob es sich bei rechtsextremistischer, antisemitischer und rassistischer Propaganda um strafbare Inhalte handelt oder nicht?

2. Welche speziellen Probleme sieht die Bundesregierung bei der Strafverfolgung solcher Propaganda im Internet, und welche rechtlichen Lösungsansätze bestehen dafür?

Antworten

Zu 1.

Unter strafbarer Propaganda verstehen die Strafverfolgungsbehörden Taten, mit denen der Straftatbestand des § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) oder der Tatbestand des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) verwirklicht worden ist.

Ob im konkreten Einzelfall ein Propagandadelikt als rechtsextremistisch, antisemitisch und/oder rassistisch in dem als polizeiliche Eingangsst Statistik geschaffenen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) zu erfassen ist, ist unter Beachtung der „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität“ von den die Straftaten erhebenden örtlichen Staatschutzdienststellen und in Zweifelsfällen von dem zuständigen Landeskriminalamt zu entscheiden. Dabei sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles und die Einstellung des Täters zu würdigen.

Zu 2.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung von mittels Internet begangenen Propagandadelikten stellen sich grundsätzlich die gleichen Probleme, die sich auch bei der Strafverfolgung anderer Delikte ergeben, bei denen ebenfalls das Internet als Tatmittel eingesetzt wird. Zu diesen Problemen gehören Unterschiede zwischen den Strafvorschriften der Staaten, in denen die Inhalte ins Netz gestellt werden und denen, wo die Inhalte abgerufen werden können. Gerade in Bezug auf Propagandadelikte können solche Unterschiede eine besondere Rolle spielen. Die rechtlichen Lösungsansätze liegen in einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. So konnte die Strafverfolgung nach der Einführung des Europäischen Haftbefehls und der Einigung über den Europäischen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Rahmen der Europäischen Union bereits verbessert werden.